Verderb von Medikamenten **Kl. 2206**

Bearbeitungshinweise

- Gültig für die Betriebsarten
  -15020 (Optiker, Akustiker),
  -15030 (Orthopädische Werkstatt),
  -15040 (Zahntechnischer Betrieb, Dentallabor),
  -15050 (Heilberuf, Praxis, Zahnarzt),
  -15060 (Tierarzt),
  -15070 (Medizinisches Massageinstitut),
  -15080 (Ambulanter Pflegedienst),
  -15100 (Krankenhaus, Klinik),
  -15110 (Kurhaus),
  -15120 (Medizinischer Laborbetrieb, Röntgeninstitut),
  -17430 (Medizinische Artikel – Handel),
  -16820 (Forschungsinstitut, Laboratorium)
  -17410 (Apotheke)

- Klausel wird automatisch hinterlegt
- Gültig für die Gefahr: Feuer

Anwendungsbereich

- FINH

Klauseltext

1. Soweit dies vereinbart ist und im Versicherungsschein genannt ist, werden Schäden an Medikamenten in Kühlgeräten ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles entstanden sind.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühlanlage;
b) angekündigte Stromabschaltungen;
c) eine versicherbare Gefahr gemäß Teil A Ziffer 1.3.1 bis 1.3.10 BFINH entstanden sind.

3. Die Außenversicherung gemäß Teil A Ziffer 1.2 Abs. 2 BFINH findet keine Anwendung

4. Sie haben
a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
b) die Kühlanlage regelmäßig abzutauen;
c) die eingelagerten Medikamente gemäß den Bedienungsvorschriften der Kühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A Ziffer 3.1 und 4.1 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3 und 5 BFINH / BLINH.

6. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.